

... und sie bewegt sich doch!

Die Altschuldenfrage! Als die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ im Mai 2019 ihre Arbeit beendet hatte, legte die Bundesregierung wenig später auf der Basis der Ergebnisse einen Maßnahmenkatalog vor. Er enthielt in Ziffer 7 die Ankündigung „Eine faire Lösung für kommunale Altschulden finden“. Jetzt keimte Hoffnung bei den besonders hoch verschuldeten Kommunen in Nordrhein-Westfalen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland auf. Denn der Ballast der hohen Liquiditätskredite hinderte sie an einer auf die Zukunft ausgerichteten Entwicklung ihrer Gemeinwesen. Allerdings hatte der Bund bereits damals erklärt, dass die Länder sich an den Entschuldungshilfen hälftig beteiligen sollten. Dies erwies sich als problematisch, weil die Betroffenheit der Länder höchst unterschiedlich war. In der Sache gab es bis zur Bundestagswahl 2021 daher keine Bewegung.

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung griff das Thema wieder auf. Dort heißt es: „Wir wollen daher diese Kommunen von Altschulden entlasten. Dazu bedarf es einer gemeinsamen, einmaligen Kraftanstrengung des Bundes und der Länder, deren Kommunen von der Altschuldenproblematik betroffen sind. Die bisherigen Entschuldungsbemühungen dieser Länder sollen berücksichtigt werden. Dies kann nur in einem übergreifenden Konsens gelingen, der das Einvernehmen der Länder erfordert und einer Änderung des Grundgesetzes bedarf, für die die entsprechende Mehrheit im Deutschen Bundestag und Bundesrat nötig ist.“ Ob es dazu kommt, lässt sich derzeit nicht absehen.

Nun hat das Land Rheinland-Pfalz, dessen Kommunen mit fast 1.600 Euro je Einwohner am Jahresende 2020 die weitaus höchsten Liquiditätskredite aller Länder aufwiesen, einen eigenen Vorstoß unternommen. Ab dem 1.1.2023 will das Land die Hälfte der aufgelaufenen Liquiditätskredite übernehmen. Dazu soll die Landesverfassung – analog zum Bund – geändert werden. Zu diesem Schritt hat sicher auch die positive Steuerentwicklung des Landes beigetragen, die es erstmals zu einem Geberland im Länderfinanzausgleich gemacht hat.

Parteiübergreifend haben fünf der sieben Fraktionen des Landtags dem Vorgehen zugestimmt. Damit dürfte die notwendige Mehrheit für eine Verfassungsänderung gegeben sein. Wie die Übernahme konkret erfolgen soll, ist noch offen. Hessen hatte sich dazu der landeseigenen Wirtschafts- und Infrastrukturbank bedient. Die Kommunen sollten die Kredite über bis zu 30 Jahren „abstottern“ können, wobei das Land etwa 2/3 des Schuldendienstes übernahm. Es mag sein, dass sich Rheinland-Pfalz an diesem Vorbild orientiert.

Stichtag für die Feststellung der Liquiditätskredite soll in Rheinland-Pfalz der 31.12.2020 sein. Ein solcher Vergangenheitswert ist notwendig, um keine Fehlansätze zu setzen. Das Datum hat jedoch einen gravierenden Nachteil: Einige wenige Kommunen des Landes haben 2021 auf Grund der Sonderkonjunktur in der Pharmaindustrie ein enorm gestiegenes Gewerbesteueraufkommen verzeichnet („Mainzer Milliarde“). Das versetzt sie in die Lage, ihre Liquiditätskredite aus eigener Kraft zu tilgen. Es wäre schwer vermittelbar, wenn sie auf Grund des früheren Stichtags in den Genuss von Entschuldungsleistungen kämen. Es ist eine diffizile Aufgabe für den Gesetzgeber, die positive Steuerentwicklung in diesen Kommunen

bei der Bemessung der zu übernehmenden Liquiditätskredite zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass es diesen Kommunen möglicherweise gar nicht gelingt, die Liquiditätskredite auf einen Schlag zu tilgen, da längerfristige Laufzeiten vereinbart worden waren. Obwohl genügend Liquidität zur Ablösung der Kredite vorhanden ist, stehen sie dann am Beginn des Programms 2023 immer noch in den Büchern. Eine Lösung könnte darin bestehen, den Stichtag Ende 2020 zwar beizubehalten, aber den Nettoliquiditätsüberschuss im Jahr 2021 in Abzug zu bringen. Vermutlich werden jedoch Probeberechnungen erforderlich sein, um zu einem „fairen“ Ergebnis zu gelangen. Denn: Sollte der Bund sich mit der anderen Hälfte der abzulösenden Kredite beteiligen, wird er sehr genau prüfen, welchen Ausgangswert das Land gewählt hat.

Leicht übersehen wird, dass das Land zum 1.1.2023 auch einen neuen Finanzausgleich vorlegen muss. Er soll bedarfsorientiert ausgestaltet sein. Hierzu liegen zwar noch keine Vorschläge vor; doch er muss so ausgestattet sein, dass nicht nach der (Teil-)Entschuldung gleich wieder neue Schuldenberge angehäuft werden. Zwar wird das Land auf die unterdurchschnittliche Höhe der Hebesätze der Grundsteuer B verweisen. Doch Hebesatzerhöhungen kommen angesichts der Tatsache, dass die Grundsteuerreform zum 1.1.2025 aufkommensneutral sein soll, im Moment jedenfalls wohl kaum in Frage.

Januar 2022